

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-1791

vom 15. Dezember 2020

Aufnahme des Gebiets "Hag", Dittingen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Zwei der im Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TWW) aufgeführten Baselbieter Objekte befinden sich im Gemeindebann von Dittingen: Die „Dittinger-weide“ (Objekt BL 136) und das Gebiet „Hag“ (Objekt BL 135). Ursprünglich umfasste das Objekt „Hag“ das Flugfeld der Segelfluggruppe Dittingen. Weil der Flugbetrieb ein Pflegeregime erfordert, das stark von der üblichen biodiversitätsorientierten Pflege von Magerwiesen abweicht, beantragte die Gemeinde Dittingen im Rahmen der Revision der Bundesinventare eine Entlassung des Objektes aus dem TWW. 2013 einigten sich alle Beteiligten (Gemeinde Dittingen, Burgerkorporation, Segelfluggruppe, Bundesamt für Umwelt und Abteilung Natur und Landschaft) auf eine Ersatzlösung, welche sich aus folgenden „Elementen“ zusammensetzt:

- Entlassung des Flugfeldes aus dem TWW;
- Aufnahme der nördlich angrenzenden Magerwiese ins TWW als Ersatzobjekt;
- Aufnahme des gesamten Magerwiesenbereichs im Gebiet „Hag“ inklusive Flugfeld ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft.

Nachdem der Bundesrat am 29. September 2017 die Revision der Bundesinventare der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung genehmigt hat und das Flugfeld aus dem TWW entlassen ist, kann das Gebiet „Hag“ jetzt wie vereinbart unter kantonalen Schutz gestellt und ins Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen werden. Das neue Naturschutzgebiet „Hag“ befindet sich westlich des Dorfes und umfasst neben dem Flugfeld auch die angrenzende Magerwiese und -weide. Das neu geschützte Naturobjekt besteht aus einer Teilfläche von Parzelle Nr. 514 des Grundbuches Dittingen gemäss beiliegendem Plan und weist eine Gesamtfläche von 14,52 ha auf (kein Waldareal). Grundeigentümerin des Grundstückes ist die Burgerkorporation Dittingen. Der Betrieb des Flugfeldes, die bauliche Nutzung des an das Naturschutzgebiet unmittelbar angrenzenden Baufeldes, die Umsetzung neuer bundesrechtlich vorgegebener Massnahmen (z.B. Pistenbegrenzung) und die Durchführung der bisherigen Anlässe der Gemeinde bleiben weiterhin gewährleistet.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Im Rahmen der mehrere Jahre dauernden Revision der Bundesinventare der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung unterzog der Bund sämtliche Biotop-Inventare einer umfassenden Überarbeitung. Dabei ging es primär darum, die Objekt-Perimeter zu überprüfen und auf einheitlichen digitalen Grundlagen zu erfassen mit dem Ziel, Fehler zu korrigieren, Objekt-Perimeter anzupassen und neue Objekte in das entsprechende Bundesinventar aufzunehmen. Im Anhörungsverfahren beantragte die Abteilung Natur und Landschaft dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) das Flugfeld Dittingen (= Objekt Nr. 135 „Hag“) aus dem TWW zu entlassen, da es sich um einen Spezialfall handle. Betreiberin des Flugfeldes ist die Segelfluggruppe Dittingen. Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit bedarf das Flugfeld einer speziellen Pflegeweise, die sich nicht

mit den Standardbedingungen der Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet vereinbaren lässt.

Anlässlich der gemeinsamen Begehung mit Vertretern des BAFU, des Gemeinderates und der Burgerkorporation vom 25. Mai 2012 wurde vom Vertreter des Bundes festgestellt, dass das Flugfeld als Magerwiese nach wie vor die Kriterien für nationale Bedeutung erfüllt. Der Flugbetrieb in der bisherigen Art und Intensität sowie die übrige Nutzung des Areals für Gemeindeanlässe (periodische Sportanlässe etc.) haben also nicht zu einer Schädigung des Objektes geführt, welche dessen Entlassung aus dem Bundesinventar rechtfertigen würde. Auch die Sitzung mit Vertretern des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) vom 16. Oktober 2012 ergab, dass Flugbetrieb und Magerwiesenschutz hier nicht in Widerspruch zu einander stehen müssen, sondern sich durchaus vereinbaren lassen. Zudem sind wesentliche Schutzmassnahmen bereits privatrechtlich zwischen der Burgerkorporation als Grundeigentümerin und der Betreiberin des Flugfeldes (Segelfluggruppe Dittingen) geregelt, beispielsweise ein Düng- und Ackerverbot. Aus diesem Grund ist die Magerwiese bis heute überhaupt erhalten geblieben. Allen Parteien ist es ein Anliegen, dass der „Status Quo“ des Flugfeldes bezüglich Qualität der Magerwiese, Bewirtschaftung, Betrieb und Veranstaltungen auch zukünftig gewährleistet bleibt.

Verschiedene Umstände und das Zusammenspiel verschiedener Rechtsgrundlagen auf Bundesebene (Luftfahrt und Naturschutz) erweckten in der Folge beim Gemeinderat den Eindruck, dass Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren entstehen könnten und bei der Erarbeitung des Bundesinventars der Trockenwiesen und –weiden nicht nachvollziehbare Entscheide gefällt worden seien. So ist heute beispielsweise nicht erklärbar, weshalb seinerzeit nur das Flugfeld ins Bundesinventar aufgenommen worden war, die angrenzenden, ebenso wertvollen Magerwiesenflächen hingegen nicht. Um zu vermeiden, dass der Flugbetrieb in Zukunft eine Einschränkung erfahren könnte, erhob der Gemeinderat Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats zur Genehmigung der kommunalen Zonenvorschriften Landschaft (RRB Nr. 1306 vom 21. August 2012). Gleichzeitig wurde jedoch eine Sistierung des Verfahrens beantragt, um eine Verhandlungslösung finden zu können. Anlässlich der Sitzung vom 3. Dezember 2012 mit der Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion und dem Amt für Raumplanung einigten sich die Parteien darauf, dass letztlich auch die Magerwiese des Flugfeldes erhalten bleiben soll. Gemeinde und Burgerkorporation erachten jedoch eine Entflechtung der Zuständigkeiten auf Bundesebene als zentralen Punkt und schlugen deshalb folgende Lösung vor, welche die Anliegen aller Parteien berücksichtigt:

- Der Kanton beantragt dem Bund, das Flugfeld aus dem Bundesinventar zu entlassen.
- Als Ersatz soll die angrenzende Magerwiesenfläche ins Bundesinventar aufgenommen werden.
- Zur Sicherung der Flugfeld-Magerwiese wird das ganze Gebiet – Flugfeld und angrenzende Magerwiesenflächen – ins Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen und gleichzeitig eine kantonale Schutzverordnung erlassen.

2.2. Ziel des Geschäfts

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll daher das Gebiet «Hag», Gemeinde Dittingen, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet "Hag" befindet sich im Nordteil des leicht nach Süden geneigten Plateaus des „Dittinger Feldes“. Das Gebiet wird auf drei Seiten durch bereits kantonal geschützte Waldflächen begrenzt und im Süden durch die markante Hecke, deren östlicher Teil ebenfalls unter kantonalem Schutz steht. Daher wäre es naheliegend, die neue Fläche in das angrenzende, geschützte Naturobjekt zu integrieren. Um jedoch den besonderen Verhältnissen des Flugfelds gerecht werden zu können, wird das Gebiet „Hag“ als separates Objekt ins kantonale Inventar aufgenommen.

Der Flugfeldrasen besteht zu knapp zwei Dritteln der Fläche aus einer typisch entwickelten Magerwiese (Halbtrockenrasen) mit sämtlichen charakteristischen Arten (Sonnenröschen, Skabiose, Gelbes Labkraut etc.), aufgrund des häufigen Schnitts wegen des Flugbetriebs jedoch meist in niederrwüchsiger Ausbildung. Das restliche Drittel setzt sich aus Trittrasen (insbesondere im Bereich der Betriebsgebäude) sowie aus artenarmen und nährstoffreichen Magerwiesen zusammen. Ebenso wertvoll ist die nördlich angrenzende Magerwiese. Aufgrund ihrer Artenzusammensetzung erfüllt sie die Qualitätsanforderungen und erreicht ebenfalls nationale Bedeutung. Der Wert dieser Fläche wurde früh erkannt. So schloss der Kanton Bern bereits 1990 eine erste Bewirtschaftungsvereinbarung über eine Fläche von 3,61 ha ab. Diese Ausgangsfläche konnte seither auf 4,94 ha erweitert werden. Davon werden 4,40 ha als Magerwiese und 0,54 ha als Krautsaum entlang des Walrandes gepflegt. Bisher wurden insgesamt 69 Pflanzenarten, darunter sieben Orchideen-Arten, festgestellt. Hervorzuheben sind folgende Arten:

Spitzorchis	Anacamptis pyramidalis
Fuchs' Knabenkraut	Dactylorhiza fuchsii
Langspornige Handwurz	Gymnadenia conopsea
Grosses Zweiblatt	Listera ovata
Hummel-Ragwurz	Ophrys holosericea
Kleines Knabenkraut	Orchis morio
Grünliches Breitkölbchen	Platanthera chlorantha
Deutscher Ginster	Genista germanica
Flügel-Ginster	Genista sagittalis
Silberdistel	Carlina acaulis
Gemeines Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Sumpf-Herzblatt	Parnassia palustris
Abbitzkraut	Succisa pratensis

Der naturschützerische Wert des neuen Naturschutzgebietes bestätigte sich auch im Rahmen der faunistischen Wirkungskontrolle der Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet. Entlang der Zählstrecke, welche durch das Gebiet führte, wurden 2012 insgesamt 31 Tagfalterarten (inklusive Zygaenen) erfasst. Damit gehört sie kantonsweit zur Spitzengruppe der Gebiete mit den höchsten Artenzahlen. Zu den seltenen, typischen Magerwiesen-Arten zählen:

Roter Würfel-Dickkopffalter	Spialia sertorius
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus malvae

Gelbwüfliger Dickkopffalter	<i>Carterocephalus palaemon</i>
Komma-Dickkopffalter	<i>Hesperia comma</i>
Himmelblauer Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>
Silbergrüner Bläuling	<i>Polyommatus coridon</i>
Westlicher Scheckenfalter	<i>Melitaea parthenoides</i>
Hainveilchen-Perlmutterfalter	<i>Boloria dia</i>
Weisser Waldportier	<i>Brintesia circe</i>
Rostbinde	<i>Hipparchia semele</i>

Bemerkenswert sind ferner die Vorkommen von Kleinem und Braunem Feuerfalter (*Lycaena phlaeas* und *L. tityrus*), Kleinem Perlmutterfalter (*Issoria lathonia*), Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) und Gemeinem Widderchen (*Zygaena filipendulae*). Bedeutsam für die Artenvielfalt ist zweifellos die enge Verzahnung der Magerwiesen mit Waldrändern und Hecken. Hervorzuheben ist die nördliche Grenzhecke der „Hörnliweid“, welche aus diversen Baum- und Straucharten besteht (u.a. Birke, Eiche, Esche, Hasel, Liguster, Schwarz- und Weissdorn). Sie ist nicht nur naturschützerisch wertvoll, sondern auch kulturhistorisch sehr interessant, da es sich um einen Rest des ursprünglichen Dorfsetters handelt.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die aussergewöhnliche biologische Vielfalt (Biodiversität) der nördlich an das Flugfeld angrenzenden Magerwiese wurde zwar schon von der Naturschutzfachstelle des Kantons Bern erkannt. Aber erst im Rahmen der TWW-Kartierung 2012 zeigte sich, dass dieses Objekt – wie das Flugfeld – nationale Bedeutung hat. Da sich das Mahd-Regime nach den Erfordernissen des Flugbetriebs richten muss, wurde die Bewirtschaftungsvereinbarung für das Flugfeld vor einigen Jahren wieder aufgelöst. Das Objekt ist trotzdem bis heute als Magerwiese erhalten geblieben, weil die Fläche seit langer Zeit nicht mehr gedüngt wurde und der Flugbetrieb eine ackerbauliche Nutzung verhindert. Die wichtigsten Schutzziele für das Naturschutzgebiet "Hag" sind:

- a. Erhaltung und Förderung der extensiv bewirtschafteten, ungedüngten Magerwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften;
- b. Erhaltung und Förderung von Kleinstrukturen wie Steinhäufen, Asthaufen, Gebüsche, Einzelbäume und Hecken;
- c. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- d. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen, Schmetterlinge und Heuschrecken.

Aus der Sicht des Artenschutzes sind insbesondere folgende Arten zu erhalten und zu fördern: Spitzorchis, Kleines Knabenkraut, Hummel-Ragwurz, Ginster-Arten, Sumpf-Herzblatt, Gemeines Widderchen (*Zygaena filipendulae*), Komma-Dickkopffalter (*Hesperia comma*), Roter und Kleiner Würfel-Dickkopffalter (*Spialia sertorius* und *Pyrgus malvae*), Silbergrüner Bläuling (*Polyommatus coridon*), Himmelblauer Bläuling (*Polyommatus bellargus*), Hainveilchen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Westlicher Scheckenfalter (*Melitaea parthenoides*) und Rostbinde (*Hipparchia semele*), sowie weitere Rote Liste-Arten der Magerwiesen.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Mit dem Flugfeld innerhalb des Schutzgebietsperimeters ergibt sich eine spezielle Ausgangslage. Dies gilt auch für die Erholungsnutzung, welche phasenweise sehr hoch ist. So stossen die Dittlinger Fluchtage, welche alle zwei Jahre stattfinden, jeweils auf regionales Interesse. Daneben finden

regelmässig auch kommunale und regionale Sportanlässe sowie nationale und regionale Meisterschaften im Segelflug auf dem Flugfeld statt. Aufgrund der Zufahrtsmöglichkeiten mit dem Auto wird das Gebiet zudem gerne für Spaziergänge genutzt (oft mit Hunden). Trotz dieser intensiven Freizeitnutzung blieben Wert und Bedeutung bis heute erhalten. Dies ist der Verdienst der Burgerkorporation und der Gemeinde. Beiden liegt die Erhaltung dieser bedeutsamen Naturobjekte am Herzen. Deshalb wurden Flugbetrieb und Nutzung der Flächen von Anbeginn an klar geregelt. Düngung und ackerbauliche Nutzung sind im Flugfeld gemäss privatrechtlichem Vertrag zwischen Bugerkorporation und Segelfluggruppe verboten. Darin geregelt wird auch die maximal zulässige Bebauung (Baufelder definiert). Der Flugbetrieb wird im Betriebsreglement vom 26. Juni 2004 und in der Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. Oktober 1981 (Ausgabe vom 18.08.2004) geregelt. Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) des Bundes wurde ferner mit einem spezifischen Objektblatt zum Flugfeld Dittingen ergänzt (als Grundlage für Betriebsbewilligung, Plangenehmigung und Betriebsreglement). Die Umsetzung allfälliger neuer technischer Sicherheitsvorschriften für den Betrieb des Flugfeldes bleibt weiterhin gewährleistet.

Mit der Unterschutzstellung ist nicht geplant, den Freizeit- und Erholungsbetrieb im Gebiet "Dittinger Weide und Dittinger Wald" zu unterbinden, sondern ihn im Bedarfsfall so zu lenken, dass die zentralen Naturwerte erhalten und für die Bevölkerung langfristig erlebbar bleiben. Da aufgrund der bestehenden, oben aufgeführten Regelungen eine Intensivierung des Flugbetriebs nicht möglich ist, zukünftig auch nicht angestrebt wird und im bisherigen Ausmass nicht zu einer Wertverminderung des Objekts geführt hat, kann im Rahmen der Unterschutzstellung des Gebiets auf weitergehende Lenkungsmassnahmen verzichtet werden. Solche wären erst dann ins Auge zu fassen, wenn der Naturwert des neuen Naturschutzgebietes abnehmen sollte. Dies gilt auch für die übrige Freizeitnutzung des Geländes. So können die Feuerstellen im Waldrandbereich an der Westgrenze des Naturschutzgebietes weiterhin bestehen bleiben. Auch das gelegentliche Campieren an diesem Ort wird soweit toleriert, als dadurch keine Schädigungen des benachbarten Naturschutzgebietes entstehen. Um die Erholungsnutzung in geordneten Bahnen zu halten, soll das Bewilligungswesen wie bis anhin abgewickelt werden. Bewilligungsinstanz bleibt weiterhin der Gemeinderat, insbesondere auch für sportliche Anlässe. Untersagt wird hingegen das Fliegenlassen von Drohnen. Von diesem Verbot ausgenommen bleibt jedoch die Verwendung von Drohnen zum Auffinden von Rehkitzen oder für Naturschutzzwecke.

Im Unterschied zu den gesetzlich normalerweise nicht geregelten Freizeitnutzungen, unterliegt der Jagd-Betrieb strengen jagdrechtlichen Bestimmungen. Diese beinhalten unter anderem Regelungen bezüglich des Artenschutzes und der Jagdmethoden. Durch die Jagdgesetzgebung ist ausserdem die Jagd zeitlichen Begrenzungen unterworfen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Jagd im Kanton Basel-Landschaft dem Revierjagdprinzip folgt. Danach können in einem Jagdrevier nur eine limitierte Anzahl Pächter überhaupt jagen, was eine lediglich extensive Bejagung der Reviere erlaubt: In der Regel werden die Jagdreviere nur einmal jährlich bejagt, und dies im Herbst/Winter – also zur Zeit der Winterruhe. Ausserdem steht eine nach naturschützerisch-hegerischen Gesichtspunkten betriebene Jagd nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Naturschutzgebietes.

Die betriebsnotwendige Pflege des Flugfeldes und die landwirtschaftliche Pflege der angrenzenden Magerwiesen sind eine wichtige Voraussetzung zu Erhaltung der Artenvielfalt des Gebiets und dessen kleinräumigen Gliederung. Der Fortbestand der wertvollen, artenreichen Offenlandflächen hängt massgeblich von der Nutzungs- bzw. Eingriffsintensität und der fachgerechten Pflege ab. Weil eine zunehmende Düngung mit mehrfacher Mahd, eine intensive Beweidung oder eine Umwandlung des Wies- in Ackerland eine starke Reduktion des Arten-Bestandes oder sogar eine vollständige Zerstörung der Lebensgemeinschaft von Magerwiesen zur Folge hätten, wurde die Teilfläche nördlich des Flugfelds mittels Bewirtschaftungsvereinbarung im Rahmen des kantonalen Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" sichergestellt und so die den Schutzzielen entsprechende Pflege der geschützten Offenlandflächen geregelt. Positiv ausgewirkt hat sich auf der „Hörnliweid“ die erst seit kurzem betriebene Beweidung mit Ziegen. So konnten verbuschte Teilflächen wieder geöffnet werden. Die von der Burgerkorporation erwogene Ausdehnung der Ziegenweide ist aus naturschutzfachlichen Gründen zu begrüssen. Deshalb können die bestehenden Weideunterstände bestehen bleiben und weiterhin genutzt werden.

Etwas anders sieht die Situation beim Flugfeld aus. So hat sich gezeigt, dass eine Bewirtschaftungsvereinbarung gemäss Direktzahlungsverordnung DZV für dieses Objekt nicht geeignet wäre. Anzahl Schnitte und Schnittzeitpunkte differieren jährlich in Abhängigkeit der von Jahr zu Jahr ändernden Wüchsigkeit der Vegetation. Um darauf reagieren und den sicheren Flugbetrieb gewährleisten zu können, erfordern Pflege und Unterhalt das notwendige Mass an Flexibilität. Aus Kostengründen hat die Betreiberin jedoch ein Interesse daran, die Pflege auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen. Auch eine gestaffelte Mahd von Teilflächen ist möglich und wurde bisher schon praktiziert. Dies dürften – neben Dünge- und Ackerbauverbot – zwei weitere, wesentliche Gründe dafür sein, weshalb die naturschützerische Qualität des Objektes bis heute erhalten geblieben ist. Positiv auf die Biodiversität wirkt sich ferner eine naturschutzorientierte Gehölz- und Waldrandpflege aus. Verbindliche Grundlage für die Waldrandpflege ist das Waldrandpflegekonzept des Forstreviers „Chall“. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt deshalb gemäss üblicher Praxis durch den Forstdienst im Auftrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Holzabfuhr aus den an das Naturschutzgebiet angrenzenden Waldflächen und der sich daraus ergebende Wegunterhalt bleiben weiterhin gewährleistet.

Betrieb und Unterhalt des Flugfeldes und des „Tower-Häuschens“, die Durchführung der Dittinger Flugtage, die Umsetzung allfälliger neuer technischer Sicherheitsvorschriften des Bundes für den Betrieb des Flugfeldes (z.B. Pistenbegrenzung), die bauliche Nutzung des an das Naturschutzgebiet angrenzenden Baufelds sowie die Nutzung des Geländes für Anlässe durch die Gemeinde (Sport, Fasnachtsfest, etc.) bleiben somit in der bisherigen Art und Intensität weiterhin gewährleistet. Sollten zukünftig Intensivierungen oder Nutzungsänderungen ins Auge gefasst werden, müssten vorgängig – im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens – deren Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sorgfältig geprüft werden, um möglicherweise negative Folgen auf das Naturschutzgebiet vermeiden zu können. Weiterhin erlaubt bleiben ferner Nutzung und Unterhalt der bestehenden Werkleitungen sowie im Bedarfsfall der Bau einer neuen Wasserleitung. Bei der Trasséeführung dieser Leitung sowie bei allfälligen Unterhaltsarbeiten sind die Schutzziele weitestgehend zu berücksichtigen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11). Die finanzielle Basis bilden der vom Landrat bewilligte Ausgabenbewilligung "Naturschutz im Wald: Weiterführung Verpflichtungskredit 2016-2020" (Landratsbeschluss Nr. 454 vom 14. Januar 2016) und die vom Regierungsrat beschlossene Ausgabenbewilligung betreffend "Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018-2021" (RRB Nr. 2018-584 vom 17. April 2018).

2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27).

Gemäss § 12 des NLG BL ist der Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung von Grundstücken bewirkt in der Regel gemäss §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz einerseits **einmalig anfallende Abgeltungskosten** für den Grundbucheintrag und die generelle Nutzungsminderung, andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten für Pflege und Unterhalt. Die einmaligen Abgeltungskosten werden bei den Landwirtschaftsflächen mit ☐ Für die Waldfläche wird derselbe Ansatz verwendet, da es sich nicht um geschlossenen Wald, sondern um Feldgehölze handelt.

Abgeltungskosten

Einmalige Abgeltungskosten (1'452 Aren à

Zu Lasten Ausgabenbewilligung "Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018-2021"

- Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501344

Ausrichtung an: Bürgerkorporation Dittingen

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Landwirtschaftsflächen und Waldpflege). Da die Landwirtschaftsflächen schon über das Programm "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" gesichert sind, verursacht diese Unterschutzstellung zusätzliche Brutto-Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 4'000.- pro Jahr für die Waldrand- und Gehölzpflege:

Zusätzlich wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

CHF 4'000.-

Zu Lasten Ausgabenbewilligung "Naturschutz im Wald: Weiterführung 2016-2020"

- Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501494

Die für den **Kanton** anfallenden Kosten wurden mit RRB 2018-584 vom 17. April 2018 (Titel: „Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet: Weiterführung des Programms 2018-2021“) bereits bewilligt. Die benötigten Mittel sind im Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0 000 / Innenauftrag 501344 („Abgeltung Offenland“) eingestellt.

Stand der bewilligten Ausgabe

	Bewilligte Ausgabe	Getätigte Ausgaben bis 30.11.2020	Restbetrag
Biodiversität im Landwirtschaftsgebiet 2018 – 2021	CHF 41'185'000.-		

Die ausgewiesenen einmaligen Abgeltungskosten und die wiederkehrenden Folgekosten sind sowohl in der aktuell geltenden Ausgabenbewilligung, als auch im Budget 2020 (Innenaufträge 501494 und 501658) enthalten.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind "alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen". Das Naturschutzgebiet "Hag" wird diesbezüglich im Rahmen des Programms "Biodiversitätsförderung im Landwirtschaftsgebiet" periodisch, das heisst jeweils bei den Vertragserneuerungen, auf dessen Zustand sowie auf den Erfolg der bereits getroffenen Massnahmen hin überprüft.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.8. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung des Gebiets „Hag“ erfolgt auf Antrag der Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrains. Die Burgerkorporation Dittingen als Grundeigentümerin und der Gemeinderat Dittingen sind mit der Aufnahme des neuen Grundstücks in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände. Mit dieser Unterschutzstellung verbunden war die Entlassung des Flugfelds aus dem Bundesinventar (TWW). Als Ersatzobjekt wurde die nördlich angrenzende Teilfläche ins Bundesinventar aufgenommen. Nachdem der Bundesrat am 29. September 2017 die Revision der Bundesinventare der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung genehmigte, sind die beiden genannten Bedingungen erfüllt.

3. Kommunikation

Der Unterschutzstellungs-Beschluss und die zugehörige Schutzverordnung werden mit Rechtsmittelbelehrung der Grundeigentümerschaft und dem Gemeinderat von Dittingen sowie den im Verteiler aufgeführten beschwerdeberechtigten Organisationen und betroffenen Verwaltungsstellen mitgeteilt. Ausserdem werden der Beschluss und die Schutzverordnung im Amtsblatt publiziert sowie

nach Eintritt von deren Rechtskraft auf dem Geoportal im Darstellungsdienst GeoView BL, Rubrik Natur und Landschaft, Inventar der geschützten Naturobjekte, veröffentlicht.

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet "Hag", bestehend aus Teilflächen der Parzelle Nr. 514 des Grundbuchs Dittingen, als Objekt von regionaler, teils nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14,52 ha.
 3. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hag", Dittingen, gemäss Beilage tritt mit Rechtskraft dieses Regierungsratsbeschlusses in Kraft.
 4. Betrieb und Pflege des Flugfelds sowie Veranstaltungen der Gemeinde bleiben im Sinne der Ausführungen in Kapitel 2.3 im bisherigen Rahmen weiterhin gewährleistet.
 5. Mit Inkrafttreten von diesem RRB wird die Erwägung 1.10 des RRB Nr. 1306 vom 21.8.2012 zu den Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Dittingen, der Auftrag zur Ergänzung von Ziff. 8 des Zonenreglements Landschaft, obsolet und daher aufgehoben.
 6. Gestützt auf ein Urteil vom 10. Januar 2001 des damaligen Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft wird im Sinne der Erwägungen bezüglich einer allfälligen Betroffenheit einzelner Sportverbände folgende Auswahl an Schutzbestimmungen aus der in Ziffer 3 genannten Verordnung aufgeführt:
 - a) Alle Veranstaltungen unterliegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat. Die kantonale Naturschutzfachstelle ist vorgängig anzuhören. Bewilligte Veranstaltungen haben die Schutzziele bestmöglich zu beachten und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets weitestgehend zu vermeiden. In der Bewilligung sind die erforderlichen Schutzmassnahmen als Auflage festzuhalten.
 - b) Das Entfachen von Feuer ist nur an den bezeichneten Stellen erlaubt.
 - c) Im ganzen Naturschutzgebiet sind das Radfahren, Biken und Reiten abseits der befestigten Wege untersagt.
 7. Die Einwohnergemeinde Dittingen wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 8. Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 9. Der Beschluss und die Verordnung werden nach Eintritt der Rechtskraft im Amtsblatt sowie im Geoportal publiziert.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids angerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerde führenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Hag», Dittingen

Verteiler mit Beilage:

- Burgerkorporation Dittingen, 4243 Dittingen (verwaltung@burgerkorporation-dittingen.ch)
- Gemeinderat Dittingen, 4243 Dittingen (gemeinde@dittingen.ch)
- Segelfluggruppe Dittingen, Postfach, 4243 Dittingen (info@sg-dittingen.ch)
- Revierförster Peter Stampfli, Forstrevier Chall, Postfach 46, 4244 Röschenz (forstchall@bluewin.ch)
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- IG Klettern Basler Jura (pmueller.abader@bluewin.ch)
- Swiss Cycling beider Basel (cyclingbasel@hotmail.com)
- Regionaler OL-Verband ROLV (praesident@rolv-nws.ch)
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Arten, Ökosysteme, Landschaften, 3003 Bern (aoel@bafu.admin.ch)
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), Abteilung Luftfahrtentwicklung, 3003 Bern (info@bazl.admin.ch)
- Landeskanzlei (Gesetzessammlung)
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain - Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain - Abteilung Natur und Landschaft (ebenrainnaturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich